



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit

Fachdienst Soziale Sicherung

Informationsblatt zu Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder und Jugendliche im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011 ist auch das Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche rückwirkend zum 01. Januar 2011 eingeführt worden. Ziel ist es, den bedürftigen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus Familien mit geringem Einkommen die Teilnahme an Aktivitäten aller Gleichaltrigen und den Zugang zu Bildung zu ermöglichen.

Welche Leistungen beinhaltet das Bildungs- und Teilhabepaket?

Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

- Die tatsächlichen Aufwendungen für eintägige Kita- / Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten (im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen) werden übernommen.
- Die Kostenübernahme muss vorab schriftlich von den Erziehungsberechtigten beantragt werden.
- Eine schriftliche Bestätigung der Schule/Kita ist erforderlich.
- Die Zahlung erfolgt direkt an die Schule/Kita bzw. die Lehrkraft.
Durch die Einführung der elektronischen Bildungskarte ist ggf. eine andere Abwicklung möglich.

Persönlicher Schulbedarf

- Ab dem Schuljahr 2011/2012 erhalten Schülerinnen und Schüler regelmäßig für die Erstausrüstung zu Beginn des Schuljahres 70,00 € und im Februar 30,00 €.
- Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden.
- Eine Antragsstellung ist grundsätzlich nicht erforderlich. Ausnahme: Antragserfordernis besteht bei Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld
- Ein schriftlicher Nachweis über den Schulbesuch ist ab dem 15. Lebensjahr ggf. erforderlich.

Kosten der Schülerbeförderung

- zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs,
- sofern die Schülerin/der Schüler für den Schulbesuch auf Schülerbeförderung angewiesen ist,
- sofern keine Kostenübernahme durch Dritte erfolgt,
- die Bezahlung aus der Regelleistung nicht zumutbar ist.

Angemessene Lernförderung

- Auf Antrag als individuelle/r Gutschein/ Direktzahlung oder über die elektronische Bildungskarte
- Bei vorübergehender, nicht selbst verschuldeter Lernschwäche.
- Wenn zur Erreichung wesentlicher Lerninhalte (Versetzung in die nächste Klasse, ausreichendes Leistungsniveau) erforderlich.
- Schriftliche Stellungnahme der Schule zur Notwendigkeit und zum Umfang erforderlich.

Mittagsverpflegung in Schulen / Kita

- Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung (nicht ausreichend ist ein Kioskangebot)
- In schulischer -/ Kita- Verantwortung
- Leistung einer Eigenbeteiligung von 1,00 €/Mahlzeit
- Auf Antrag mit individuellem Gutschein für den Bewilligungszeitraum oder über die elektronische Bildungskarte

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

- Auf Antrag individueller Gutschein oder über die elektronische Bildungskarte
- Anspruch nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- 10,00 € monatlich für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete kulturelle Bildung sowie Teilnahme an Ferienfreizeiten

<ul style="list-style-type: none"> • Aufwendungen werden auf Antrag erstattet 	
--	--

Wer kann die Leistungen erhalten?	Wo ist der Antrag zu stellen?
Kinder und Jugendliche aus Familien, die folgende Leistungen beziehen:	
Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II	Im zuständigen Leistungszentrum des Jobcenters (Rendsburg, Eckernförde, Hohenwestedt, Kiel)
Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) nach dem 3. Kapitel SGB XII Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII (ohne Anspruch auf Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben)	Bei dem für Sie zuständigen Sozialamt der Stadt, des Amtes, der Gemeinde
Leistungen nach §§ 2, 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes	Bei dem für Sie zuständigen Sozialamt der Stadt, des Amtes, der Gemeinde
Kinderzuschlag	Bei dem für Sie zuständigen Sozialamt bzw. der für Sie zuständigen Wohngeldstelle der Stadt, des Amtes, der Gemeinde
Wohngeld	

Allgemeine Informationen erhalten Sie auch unter www.bildungspaket.bmas.de